

Infektionsschutzkonzept Turnhalle Scheidegg

1. Organisatorisches

- a) Jede Sportgruppe/Trainingsgruppe, die die Turnhalle nutzt, hat seine Einheiten und Übungen so anzupassen, dass die Vorgaben aus der, zum Zeitpunkt der Trainingseinheit gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, eingehalten werden können. Entsprechende aktuelle Vorgaben und sportartspezifische Maßnahmen können aus den Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landessportverbandes entnommen werden.
- b) Jede Sportgruppe/Trainingsgruppe, die die Turnhalle nutzt, hat eine Person zu bestimmen, die verantwortlich für die Umsetzung dieses Infektionsschutzkonzept ist.
- c) Die Trainer/Übungsleiter werden beauftragt die Vorgaben aus diesem Infektionsschutzkonzept sowie entsprechende sportart-/sportgruppenspezifische Infektionsschutzmaßnahmen den Übungsteilnehmern zu vermitteln.
- d) Sofern in der Schulturnhalle Unterricht der Grundschulen stattfindet, darf die Turnhalle nur unter Zustimmung der Schulleitung der Grundschule genutzt werden. Das Schulmobiliar und die Unterrichtsgegenstände dürfen nur verrückt werden, wenn gewährleistet ist, dass die Sachen wieder an die exakt selbe Stelle nach Beendigung des Sports platziert werden.

2. Generelle Sicherheits- und Infektionsschutzregelungen

- a) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen und Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die Turnhalle nicht betreten. Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- b) Beim Durchqueren des Eingangsbereichs und bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie in den WCs sind Medizinische Gesichtsmasken zu tragen.
- c) Der Übungsleiter hat über die Kontaktdaten aller an der Übung teilnehmenden Personen zu verfügen und muss diese im Bedarfsfall erreichen können.

3. Geimpft, genesen, getestet (3G)

- a) Sofern die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Landkreis Lindau (B) aufgrund entsprechender 7-Tage-Inzidenz oder einem anderen Richtwert die 3G-Regelung vorsieht, darf der Zugang zur Turnhalle nur durch solche Personen die geimpft, genesen oder getestet sind. (Die 14. BayIfSMV sieht diese Regelung bei einer 7-Tage-Inzidenz im Landkreis über einem Wert von 35 vor.)
- b) Jede Gruppe, die die Turnhalle nutzt, hat einen Beauftragten zu bestimmen, der zur Überprüfung der von den Übungsteilnehmern/Sportveranstaltungsteilnehmern vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen verpflichtet ist.

4. Reinigung

- a) Die Turnhalle wird regelmäßig gereinigt. Die Reinigung der Turnhalle wird jeweils dokumentiert.
- b) Die benutzten Sportgeräte sind durch die Sporttreibenden nach Beendigung der Sporteinheit zu desinfizieren.

5. Lüftung

- a) Alle Hallenfenster sollen während des Sportbetriebs in der Turnhalle dauerhaft geöffnet bleiben, es sei denn, das Wetter lässt dies nicht zu.